

Nierenerkrankungen > Schwerbehinderung

Das Wichtigste in Kürze

Bei Nierenschäden kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden. Der GdB richtet sich nach der Häufigkeit der Beschwerden und den Funktionseinschränkungen. Bei anerkannter Schwerbehinderung gibt es für Betroffene verschiedene Hilfen und Nachteilsausgleiche.

Bei schweren Nierenleiden können auch Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden.

Allgemeines

Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sind hauptsächlich im SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geregelt. Nachfolgend Links zu den allgemeinen Regelungen:

- Antrag auf [Schwerbehindertenausweis](#)
- [Grad der Behinderung](#) (GdB) und Antrag auf Erhöhung des GdB
- [Merkzeichen](#) im Schwerbehindertenausweis
- [Merkzeichen H](#) mit Hinweisen zu den Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen

Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der Behinderung nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Diese enthalten Anhaltswerte über die Höhe des GdB bzw. des Grads der Schädigungsfolgen (GdS).

Die Versorgungsmedizinischen Grundsätze können beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter [<u>Suchbegriff: "K710"</u>](http://www.bmas.de) eingesehen oder heruntergeladen werden. Die Angaben zu Nierenschäden stehen hauptsächlich im Kapitel 12.1.

Anhaltswerte im Einzelnen

Die Beurteilung des GdB/GdS bei Schäden der Harnorgane basiert auf speziellen Untersuchungen und richtet sich nach dem Ausmaß der Störungen der inkretorischen und exkretorischen Nierenfunktion (das betrifft die Nierausscheidungen in den Körper und nach außen) und/oder des Harntransports.

Daneben sind zu berücksichtigen:

- die Beteiligung anderer Organe (z.B. Herz/Kreislauf, Zentralnervensystem, Skelettsystem),
- die Aktivität eines Entzündungsprozesses,
- die Auswirkungen auf den Allgemeinzustand und
- die notwendige Beschränkung in der Lebensführung.

Nachfolgend wird der Begriff "Funktionseinschränkung der Nieren" verwendet. Er meint, dass Stoffe, die eigentlich mit dem Urin ausgeschieden werden müssten, in der Niere bleiben (Fachbegriff: Retention harnpflichtiger Substanzen).

Verlust, Ausfall oder Fehlen einer Niere

	GdB/GdS
Verlust, Ausfall oder Fehlen einer Niere bei Gesundheit der anderen Niere	25
Verlust, Ausfall oder Fehlen einer Niere bei Schaden der anderen Niere, ohne Einschränkung der Nierenfunktion, mit krankhaftem Harnbefund	30
Nierenfehlbildung (z.B. Erweiterung des Nierenhohlsystems bei Ureterabgangstenose, Nierenhypoplasie, Zystennieren, Nierenzysten, Beckenniere), Nephroptose	
• ohne wesentliche Beschwerden und ohne Funktionseinschränkung	0-10
• mit wesentlichen Beschwerden und ohne Funktionseinschränkung	20-30
Nierensteinleiden ohne Funktionseinschränkung der Niere	
• mit Koliken in Abständen von mehreren Monaten	0-10
• mit häufigeren Koliken, Intervallbeschwerden und wiederholten Harnwegsinfekten	20-30
Nierenschäden ohne Einschränkung der Nierenfunktion (z.B. Glomerulopathien, tubulointerstitielle Nephropathien, vaskuläre Nephropathien), ohne Beschwerden, mit krankhaftem Harnbefund (Eiweiß und/oder Erythrozyten- bzw. Leukozytenausscheidung)	0-10

	GdB/GdS
Nierenschäden ohne Einschränkung der Nierenfunktion, mit Beschwerden rezidivierende Makrohämaturie, je nach Häufigkeit	10-30
Nephrotisches Syndrom	
• kompensiert (keine Ödeme)	20-30
• dekompenziert (mit Ödemen)	40-50
• bei Systemerkrankungen mit Notwendigkeit einer immunsuppressiven Behandlung	50

Nierenschäden mit Einschränkung der Nierenfunktion

	GdB/GdS
Geringfügige Einschränkung der Kreatinin clearance auf 50-80 ml/min bei im Normbereich liegenden Serumkreatininwerten	0
Nierenfunktionseinschränkung	
• leichten Grades (Serumkreatininwerte unter 2 mg/dl [Kreatinin clearance ca. 35-50 ml/min], Allgemeinbefinden nicht oder nicht wesentlich reduziert, keine Einschränkung der Leistungsfähigkeit)	20-30
• leichten Grades (Serumkreatininwerte andauernd zwischen 2 und 4 mg/dl erhöht, Allgemeinbefinden wenig reduziert, leichte Einschränkung der Leistungsfähigkeit)	40
• mittleren Grades (Serumkreatininwerte andauernd zwischen 4 und 8 mg/dl erhöht, Allgemeinbefinden stärker beeinträchtigt, mäßige Einschränkung der Leistungsfähigkeit)	50-70

- schweren Grades (Serumkreatininwerte dauernd über 8 mg/dl, Allgemeinbefinden stark gestört, starke Einschränkung der Leistungsfähigkeit, bei Kindern keine normalen Schulleistungen mehr) 80-100

Verlust, Ausfall oder Fehlen einer Niere mit Funktionseinschränkung der anderen Niere

- leichten Grades 40-50
- mittleren Grades 60-80
- schweren Grades 90-100

Notwendigkeit der Dauerbehandlung mit **Blutreinigungsverfahren** (z.B. Hämodialyse, Peritonealdialyse) 100

Bei allen Nierenschäden mit Funktionseinschränkungen sind Sekundärleiden (z.B. Bluthochdruck, ausgeprägte Anämie [Hb-Wert unter 8 g/dl], Polyneuropathie, Osteopathie) zusätzlich zu bewerten.

na/ay: Folgendes nicht einfügen

9.3 Hypertonie (Bluthochdruck)

leichte Form

keine oder geringe Leistungsbeeinträchtigung

(höchstens leichte Augenhintergrundveränderungen) 0 - 10

mittelschwere Form

mit Organbeteiligung leichten bis mittleren Grades

(Augenhintergrundveränderungen - Fundus hypertonicus I - II -

und/oder Linkshypertrophie des Herzens und/oder Proteinurie),

diastolischer Blutdruck mehrfach über 100 mm Hg trotz Behandlung,

je nach Leistungsbeeinträchtigung 20 - 40

schwere Form

mit Beteiligung mehrerer Organe (schwere Augenhintergrundveränderungen und Beeinträchtigung der Herzfunktion, der

Nierenfunktion und/oder der Hirndurchblutung) je nach Art

und Ausmaß der Leistungsbeeinträchtigung 50 - 100

maligne Form

diastolischer Blutdruck konstant über 130 mm Hg;

Fundus hypertonicus III - IV (Papillenödem, Venenstauung,

Exsudate, Blutungen, schwerste arterielle Gefäßveränderungen);

unter Einschluss der Organbeteiligung (Herz, Nieren, Gehirn) 100

Nierentransplantation

GdB/GdS

Nach Nierentransplantation ist eine Heilungsbewährung abzuwarten (im Allgemeinen 2 Jahre)

100

Nach der Heilungsbewährung ist der GdS entscheidend abhängig von der verbliebenen Funktionsstörung; unter Mitberücksichtigung der erforderlichen Immunsuppression

mind. 50

Nierenkrebs

Nach Entfernung eines malignen Nierentumors oder Nierenbeckentumors ist eine Heilungsbewährung abzuwarten.

GdB während einer Heilungsbewährung von 2 Jahren	GdB/GdS
• nach Entfernung eines Nierenzellkarzinoms (Hypernephrom) im Stadium T1 N0 M0 (Grading G1)	50
• nach Entfernung eines Nierenbeckentumors im Stadium Ta N0 M0 (Grading G1)	50
GdB während einer Heilungsbewährung von 5 Jahren nach Entfernung eines Nierenzellkarzinoms (Hypernephrom)	
• im Stadium (T1 [Grading ab G2], T2) N0 M0	60
• in höheren Stadien	mind. 80
GdB während einer Heilungsbewährung von 5 Jahren nach Entfernung eines Nierenbeckentumors	
• im Stadium (T1 bis T2) N0 M0	60
• in höheren Stadien	mind. 80
GdB während einer Heilungsbewährung von 5 Jahren nach Entfernung eines Nephroblastoms	
• im Stadium I und II	60
• in anderen Stadien	mind. 80

Liegen **mehrere** Funktionsstörungen vor, so werden die einzelnen Werte **nicht** zusammengerechnet, sondern es werden die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und daraus ein Gesamtgrad der Behinderung festgelegt, der der Behinderung insgesamt gerecht wird.

Quelle Grundsätze PDF S. 18 bb)

Eine Funktionsbeeinträchtigung kann sich besonders nachteilig auswirken, wenn sie bei paarigen Organen, wie es die Nieren sind, bei beiden vorliegt. Das ist beim Grad der Behinderung entsprechend zu berücksichtigen.

Merkzeichen bei Nierenerkrankungen

Quelle PDF Grundsätze Seite 22 (H) und Seite 128 (G)

Merkzeichen G bei Nierenerkrankungen

Die Eintragung des [Merkzeichen G](#) in den Schwerbehindertenausweis erfolgt bei Nierenerkrankungen, wenn eine chronische Niereninsuffizienz mit ausgeprägter Anämie vorliegt. Es

wird eingetragen, wenn die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist bzw. eine erhebliche Geh- und/oder Stehbehinderung vorliegt. Mit Merkzeichen G können z.B. öffentliche Verkehrsmittel kostenlos benutzt werden und Anspruch auf [Fahrdienste](#) und [Kraftfahrzeughilfe](#) bestehen.

Merkzeichen H bei Kindern

Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag bekommen das [Merkzeichen H](#) (hilflos) im Schwerbehindertenausweis eingetragen, wenn sie

- mit einer künstlichen Niere (Dialyse) behandelt werden.
- eine Niereninsuffizienz haben, die für sich allein schon einen GdB von 100 bedingt.

Hilfen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen

Nierenerkrankungen schweren Grades bei Erwachsenen und mittleren Grades bei Kindern können dazu führen, dass Betroffene als schwerbehindert eingestuft werden. Als schwerbehindert gilt, wem vom Versorgungsamt ein GdB von mindestens 50 zugesprochen wurde. Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung können folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen:

- Überblick zu Hilfen und Nachteilsausgleichen im Beruf: [Behinderung > Berufsleben](#), z.B. Kündigungsschutz und Zusatzurlaub
- [Arbeitstherapie und Belastungserprobung](#)
- [Eignungsabklärung und Arbeitserprobung](#)
- [Behinderung > Ausbildungsgeld](#)
- Übernahme von [Kosten für Weiterbildung und berufliche Reha](#)
- [Ergänzende Leistungen zur Reha](#)
- Ermäßigungen bei Öffentlichen Verkehrsmitteln ([Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#))
- [Fahrdienste](#)
- [Kraftfahrzeughilfe](#) (auch für Patienten ohne GdB)
- [Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)
- [Parkerleichterungen](#)
- [Persönliches Budget](#)
- [Behinderung > Steuervorteile](#)
- [Wohngeld](#)
- [Wohnraumförderung](#)
- [Telefongebührenermäßigung](#)
- [Rundfunkbeitrag Befreiung Ermäßigung](#)

Verwandte Links

[Grad der Behinderung](#)

[Merkzeichen](#)

[Behinderung](#)

[Versorgungsamt](#)

[Nierenerkrankungen](#)

[Nierenerkrankungen > Finanzielle Hilfen](#)

[Nierenerkrankungen > Medizinische und berufliche Rehabilitation](#)

[Transplantation](#)